

STADT TANGERMÜNDE

Der Stadtrat



Beschlussvorlage BV 766-18
öffentlich

Datum: 27.03.2018
Einreicher: Vorsitzender des
Stadtrates

Betreff

Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Könneke gegen den Bürgermeister der
Stadt Tangermünde

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss	11.04.2018	
Stadtrat	25.04.2018	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stellt fest, dass kein persönliches Fehlverhalten und somit keine Verletzung von
Dienstpflichten vorliegt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Hermann Curdts
Vorsitzender des Stadtrates

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 766-18 Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn Könneke gegen den Bürgermeister der

Mit Schreiben vom 23.01.2018 wurde eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Tangermünde erhoben. Für die Entscheidung über diese Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Jürgen Pyrdok ist der Stadtrat gemäß § 45 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) als Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde zuständig.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, mit dessen Hilfe das persönliche Verhalten eines Beamten gerügt werden kann, wenn er sich in Ausübung seines Amtes nicht korrekt verhalten hat. Ist die Entscheidung inhaltlich zu rügen, handelt es sich um eine Fachaufsichtsbeschwerde.

Darlegung des Sachverhaltes:

Mit Schreiben vom 18.10.2017 erhob Herr Eberhard Könneke eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Leiterin des Amtes für Öffentliche Ordnung, Kultur und Soziales.

Er führte Beschwerde (als Anlage 1 beigefügt) darüber, dass sein Antrag vom 25.09.2017 auf Genehmigung einer Sondernutzung, im Speziellen auf Plakatierung einer Meinungsäußerung, nicht innerhalb von 14 Tagen beschieden worden ist. Als Rechtsvorschrift für diese Frist legte der Beschwerdeführer § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) zu Grunde. Er führt weiterhin aus, dass er auf seine persönlichen Nachfragen von der Leiterin des Amtes für Öffentliche Ordnung, Kultur und Soziales zum Bearbeitungsstand seines Antrages, abgewiesen worden sei. Abschließend verweist er auf Klagemöglichkeiten bei ordentlichen Gerichten.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Herzberg wurde vom Bürgermeister am 19.10.2017 abgezeichnet und an das Amt für Öffentliche Ordnung, Kultur und Soziales zur inhaltlichen Prüfung der ursprünglichen Anfrage weitergeleitet. Am 02.11.2017 fand ein Erörterungstermin zwischen Bürgermeister, Frau Herzberg und Herrn Schilm statt. Hier wurde das weitere Vorgehen zur Anfrage des Herrn Könneke besprochen.

Mit Bescheid vom 11.12.2017 wurde Herrn Könneke die Genehmigung einer Sondernutzung zur Plakatierung einer Meinungsäußerung versagt.

Da der Tenor der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.10.2017 nach Beantwortung des Antrages auf Sondernutzung substanzlos war, bestand nach Auffassung der Verwaltung keine Notwendigkeit an einer Rückinformation des Beschwerdeführers.

Zu Recht beklagt der Beschwerdeführer in der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23.01.2018, dass die Verwaltung versäumt habe, den Eingang der Beschwerde zu bestätigen. Diese Unterlassung macht das Verfahren zu keiner Zeit formell fehlerhaft. Dies wurde mit dem Bürgermeister erörtert und für die Zukunft abgestellt.

Der Bürgermeister wies die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Herzberg vom 18.10.2017 mit Schreiben vom 19.02.2018 zurück.

Anzeichen für eine schuldhafte Verletzung einer Dienstpflicht zu diesem Sachverhalt durch den Bürgermeister Jürgen Pyrdok wurden nicht festgestellt.

Somit ist die Dienstaufsichtsbeschwerde unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Hermann Curdts
Vorsitzender des Stadtrates